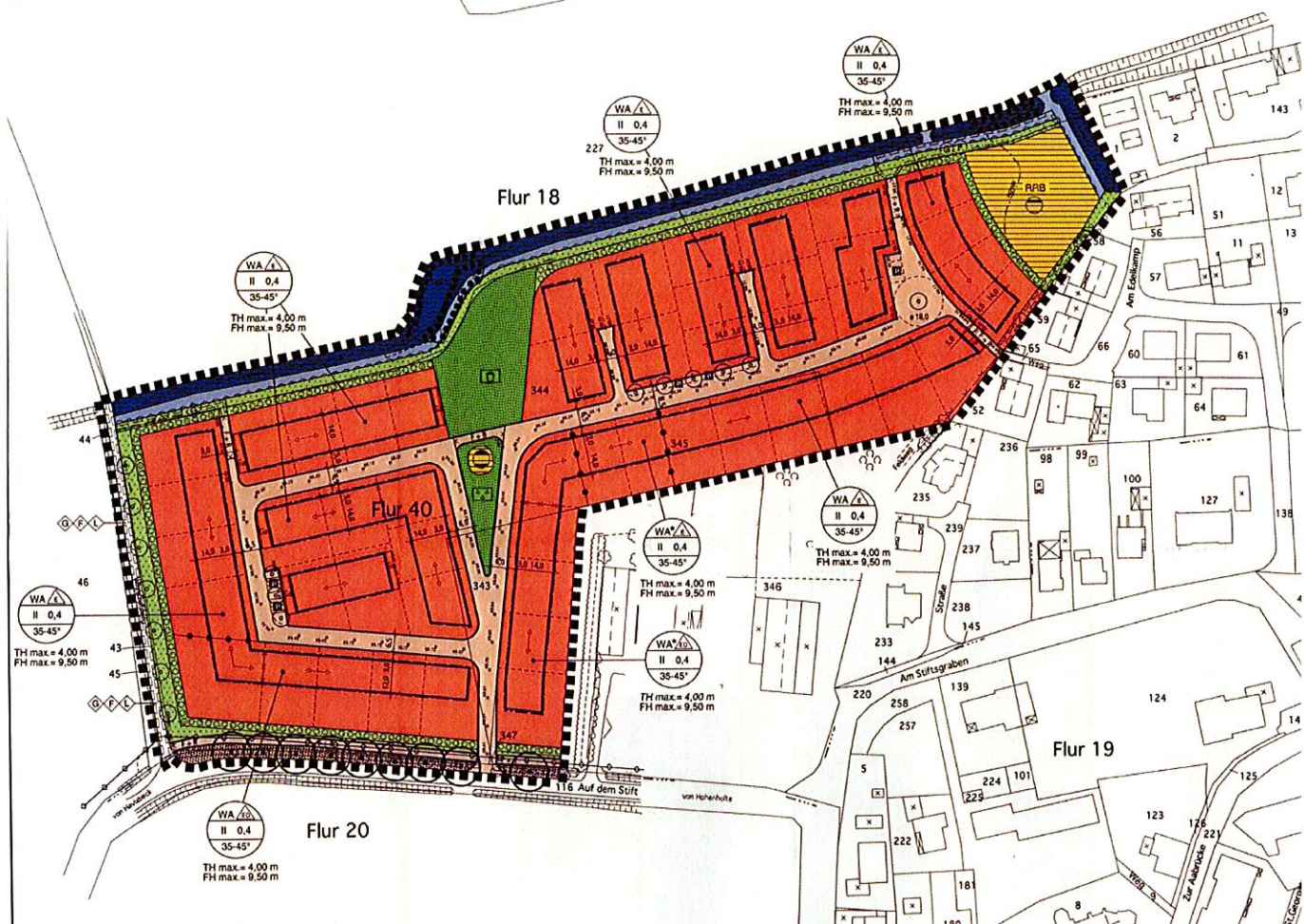




GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche, siehe textliche Festsetzung A Nr. 6 und 7

6. **MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 6.1 Für die gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzte private Grünfläche wird – mit Ausnahme der als „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzten Bereiche – als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Entwicklung einer extensiven Wiese festgesetzt.
7. **FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
- 7.1 Pro angefangener 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12 cm) zu pflanzen.
- 7.2 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
- 7.3 In den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind im Pflanzabstand von 2 x 2 m Gehölze gem. der folgenden Pflanzliste zu pflanzen:

Bäume (H, 3 x v, 12 - 14 cm)	Feldahorn
<i>Acer campestre</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Rotbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus avium</i>	Stieleiche
<i>Quercus robur</i>	
Sträucher - heimisch (Str, 2 x v, 60 - 100 cm)	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
- 7.4 Die entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind als Rotbuchen (*Fagus sylvatica*, H, 3 x v, StU 16 - 18 cm) zu pflanzen.
- 7.5 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.